



Satzung der Gemeinde Biederitz über die Nutzung öffentlicher Räume

auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 11 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Regelungen

§ 1 Zweckbestimmung, Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Biederitz unterhält Räumlichkeiten innerhalb von Gebäuden, die für eine öffentliche und private Nutzung zur Verfügung gestellt werden (öffentliche Räume). Verfassungswidrige Parteien und verbotene Vereinigungen sind von jeglicher Nutzung ausgeschlossen. Für politische Veranstaltungen sind die öffentlichen Räume nicht zu nutzen.

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf alle öffentlichen Räume der Gemeinde Biederitz. Dies sind insbesondere:

a) Ortsteil Biederitz

Mehrzweckhalle	Heyrothsberger Straße 13b
Ortsgemeinschaftshaus	Schulstraße 8a
Bewegungsraum Kita Storchennest	Schulstraße 5

b) Ortsteil Gerwisch

Haus der Begegnung (Begegnungsstätte Jung und Alt)	Lostauer Straße 10
Lentges Saal	Neuer Weg 6

c) Ortsteil Gübs

Bürgerhaus (Gemeindehaus)	Dorfstraße 5a
Kirche St. Andreas	Dorfstraße

d) Ortsteil Heyrothsberge

Versamlungsraum Feuerwehr	Berliner Straße 7/8
---------------------------	---------------------

e) Ortsteil Königsborn

Versamlungsraum Ortschaftsbüro	Möckerner Straße 9
Mehrzweckhalle	Möckerner Straße 42

f) Ortsteil Woltersdorf

Bürgerhaus	Königsborner Straße 10
------------	------------------------

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich nicht auf die kommunalen Sportstätten.

(3) Die private Nutzung der Versammlungsräume in den gemeindlichen Feuerwehrgerätehäusern ist ausschließlich den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren gestattet. Ausgenommen hiervon ist der unter (d) aufgeführte Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Heyrothsberge.

(4) Die Kirche „St. Andreas“ in der Ortschaft Gübs darf ausschließlich für kulturelle und kirchliche Zwecke genutzt werden, wenn die Benutzung mit dem Widmungszweck des Gotteshauses vereinbar ist.

(5) Die Vermietung von Lentges Saal im Ortsteil Gerwisch erfolgt ausschließlich nur an die Vereine der Einheitsgemeinde Biederitz und an Vereine, in denen die Einheitsgemeinde Mitglied ist. Weiterhin ist die Nutzung durch Dritte für kulturelle öffentliche Veranstaltungen gestattet. Eine Vermietung für private Veranstaltungen ist nicht gestattet.

§ 2 Hauptnutzer

Hauptnutzer der öffentlichen Räume der Gemeinde Biederitz sind:

- a) die Gemeinde Biederitz,
- b) die Grundschulen der Gemeinde Biederitz,
- c) ortsansässige, gemeinnützige Vereine
- d) die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Biederitz.

§ 3 Verfahren

(1) Anträge auf Genehmigung einer Nutzung sind in der Regel vier Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde Biederitz zu stellen. Die Hauptnutzer im Sinne des § 2 genießen bei der Vergabe der öffentlichen Räume Vorrang.

(2) Über die Nutzung der öffentlichen Räume sind Vereinbarungen abzuschließen.

(3) Die Nutzung nach § 1 Absatz 3 und § 6 Absatz 5 ist entsprechend zu dokumentieren.

§ 4 Allgemeine Nutzungsvorschriften

(1) Die Nutzer haben auf sparsamsten Verbrauch von Strom, Heizung und Wasser sowie die pflegliche Behandlung der öffentlichen Räume einschließlich ihres Inventars zu achten.

(2) Nach Beendigung der Nutzung sind die öffentlichen Räume im ordnungsgemäßen Ausgangszustand zu verlassen. Auf besondere Sauberkeit ist in den sanitären Bereichen zu achten.

(3) Vor der Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Schäden an Geräten, Anlagen und Räumlichkeiten sind umgehend der Gemeinde Biederitz zu melden.

(4) Die Benutzung hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Gesetzes zum Schutz der Jugend und den Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Biederitz zu erfolgen.

(5) Für die öffentlichen Räume können Hausordnungen erstellt werden, welche die weitere Nutzung regeln. Die Hausordnungen sind zwingend einzuhalten.

§ 5 Haftung

- (1) Die Nutzer haften gegenüber der Gemeinde Biederitz für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.
- (2) Die Nutzer haften auch für alle Personen- und Sachschäden, die während der Nutzung der öffentlichen Räume entstehen.
- (3) Die Nutzer stellen die Gemeinde Biederitz von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder, Beauftragten, Besucher oder sonstigen Personen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der öffentlichen Räume und ihrer Geräte entstehen.
- (4) Die Gemeinde Biederitz übernimmt keine Haftung für die Schäden, die Besuchern, Mitgliedern, Beauftragten, Besuchern oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen öffentlichen Räume entstehen. Die Gemeinde haftet ebenfalls nicht für die abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände, die Besucher, Mitglieder, Beauftragte oder sonstige im Zusammenhang mit der Nutzung stehende Personen in die Räumlichkeiten eingebracht haben.

II. Abschnitt Gebühren

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Biederitz erhebt für die Nutzung ihrer öffentlichen Räume Gebühren. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich für ortsansässige Vereine sowie private und juristische Personen nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist. Die in dieser Satzung benannten Gebühren sind Nettobeträge. Der Bruttobetrag errechnet sich nach dem jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz. Die Mehrwertsteuer wird erhoben, wenn die Gemeinde diese entsprechend umsetzt.
- (2) Je nach Art des öffentlichen Raumes besteht die Möglichkeit einer Anmietung pro Stunde oder pro Tag. Eine stundenweise Vermietung kann bis zu maximal vier Stunden erfolgen, wobei die Gebühr je angefangener Stunde erhoben wird. Bei einer Vermietung über vier Stunden hinaus wird ein voller Tagessatz erhoben.
- (3) Erfolgt eine Vergabe öffentlicher Räume zu gewerblichen Zwecken (Veranstaltungen, Tanz etc.), wird ein Aufschlag von 100 % der im Gebührentarif festgesetzten Nutzungsgebühr erhoben. Dies gilt jedoch nicht für im Gemeindegebiet ansässige Vereine.
- (4) Erfolgt die Nutzung der öffentlichen Räume durch eine Personengruppe, welche Mitglieder in einem Verein im Sinne des § 2 c sind, wird keine Gebühr erhoben, wenn die Nutzung zum Zwecke der Ausübung der Vereinstätigkeit erfolgt (Weiter- und Fortbildung, Mitgliederversammlung etc.). Hiervon betroffen sind allerdings nicht die Vereinsvergügen.
- (5) Erfolgt die Benutzung der Versammlungsräume in den gemeindlichen Feuerwehrgerätehäusern durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren wird keine Gebühr erhoben. Es ist allerdings nicht gestattet, die Räumlichkeiten gegen ein Entgelt an Dritte weiterzuvermieten.
- (6) Für die Nutzung der öffentlichen Räume kann die Gemeinde Biederitz eine Kautions gemäß dem als Anlage beigefügten Gebührentarif verlangen.
- (7) Besteht ein besonderes öffentliches Interesse (Bürgerversammlung etc.), kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

§ 7 Gebührenschuldner und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner sind die Nutzer, daneben die Veranstalter und Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis bzw. ab Zugang der Nutzungsvereinbarung. Die Gebühr ist dann innerhalb von 14 Tagen, spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu entrichten.
- (3) Bei langfristig abgeschlossenen Verträgen kann die Zahlung nach Vereinbarung erfolgen.
- (4) In begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, kann die Abgabe ganz oder teilweise gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Ist die Einziehung der Abgabe nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahme erfolgt auf Antrag des Pflichtigen.

III. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstöße gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 8 Absatz 6 KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Absatz 3 Schäden nicht bei der Gemeinde anzeigt bzw.
 - b) § 4 Absatz 5 Satz 2 gegen die Regelungen der Hausordnung verstößt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Absatz 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Sofern dies noch im Jahr 2024 umgesetzt werden kann, wird darauf hingewiesen, dass die Gebührensätze für die öffentlichen Räume gemäß Anlage zur Satzung erst ab dem 01.01.2025 gelten.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorherige Fassung der Satzung der Gemeinde Biederitz über die Nutzung öffentlicher Räume vom 30.06.2016 außer Kraft.

Biederitz, d. 26.09.2024

Gericke
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Gemeinde Biederitz über die Nutzung öffentlicher Räume vom 26.09.2024

Gebührentarif netto
(Mehrwertsteuerpflicht ab 01.01.2025)

Öffentlicher Raum/ Ortsteil	Gebühren angefangener Stunde (max. 4 h/Tag	Gebühren pro Tag	Kaution
Mehrzweckhalle Biederitz	10,00 €	200,00 €	100,00 €
Ortsgemeinschaftshaus Biederitz	10,00 €	175,00 €	100,00 €
Bewegungsraum Kita Biederitz	10,00 €	nicht möglich	0,00 €
Haus der Begegnung Gerwisch	10,00 €	130,00 €	100,00 €
Lentges Saal Gerwisch	10,00 €	200,00 €	100,00 €
Bürgerhaus Gübs	10,00 €	100,00 €	100,00 €
Kirche St. Andreas Gübs	20,00 €	100,00 €	50,00 €
Versammlungsraum Heyrothsberge Feuerwehr	10,00 €	100,00 €	100,00 €
Versammlungsraum Königsborn	5,00 €	50,00 €	50,00 €
Mehrzweckhalle Königsborn	10,00 €	200,00 €	100,00 €
Bürgerhaus Woltersdorf	10,00 €	130,00 €	100,00 €